

## **Durchführungshinweise der TdL zu den neuen Entgeltgruppenzulagen im Sozial- und Erziehungsdienst**

In der Entgelttrunde 2017 haben die TV-Parteien Verbesserungen für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst eingeführt, die mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft getreten sind. Hierbei handelt es sich um die Entgeltgruppenzulagen nach Abschnitt I Nrn. 12 bis 14 der Anlage F zum TV-L, die in Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung zum TV-L an den Tätigkeitsmerkmalen für folgende Beschäftigte ausgebracht wurden:

- Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten (Unterabschnitt 2),
- Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen (Unterabschnitt 4): EG 9 Fgn. 1 und 2 sowie EG 11 Fg. 2,
- Erzieherinnen/Erzieher (Unterabschnitt 6).

Bereits zustehende andere Entgeltgruppenzulagen werden von den neu vereinbarten Entgeltgruppenzulagen nicht berührt, so dass Beschäftigten ab 1. Januar 2017 ggf. zwei Entgeltgruppenzulagen zustehen (z. B. erhalten Erzieherinnen in EG 9 Fg. 1 die Entgeltgruppenzulagen gemäß Abschnitt I Nrn. 7 und 13 der Anlage F zum TV-L).

Im Einzelnen werden folgende Hinweise gegeben:

### **1. Anspruch auch für Beschäftigte „unter dem Dach“ der Entgeltordnung zum TV-L**

Die an konkrete Fallgruppen anknüpfenden Entgeltgruppenzulagen erhalten auch Beschäftigte, die am 1. Januar 2012 in die Entgeltordnung zum TV-L übergeleitet wurden und bislang keiner Fallgruppe zugeordnet sind, sondern sich gemäß § 29a Abs. 2 TVÜ-Länder lediglich „unter dem Dach der Entgeltordnung“ befinden. Die TV-Parteien haben hierzu eine Übergangsregelung in § 4 Nr. 3 des Änd.-TV Nr. 9 zum TV-L vom 17. Februar 2017 vereinbart. Danach erhalten diese Beschäftigten eine der in Abschnitt I Nrn. 12 bis 14 der Anlage F zum TV-L enthaltenen Entgeltgruppenzulagen, wenn sie bei Anwendung von § 12 TV-L einer Fallgruppe zugeordnet wären, in der eine dieser Entgeltgruppenzulagen ausgebracht ist. Damit behalten diese Beschäftigten ihre ggf. zustehenden Ansprüche auf eine Besitzstandszulage gemäß § 9 TVÜ-Länder; sie haben gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 TVÜ-Länder keinen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage nach Abschnitt I Nrn. 1 bis 11 der Anlage F zum TV-L.

#### **Beispiel:**

Eine Erzieherin mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der VergGr. Vc Fg. 5 des Teils II Abschnitt G der Anlage 1a zum BAT war ursprünglich der VergGr. Vb Fg. 4 des Teils II Abschnitt G der Anlage 1a zum BAT zugeordnet. Nach vierjähriger Bewährung hatte sie Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage. Am 1. November 2006 wurde die Beschäftigte in den TV-L übergeleitet und der „kleinen“ EG 9 zugeordnet. Die bisherige Vergütungsgruppenzulage wurde als Besitzstandszulage gemäß § 9 TVÜ-Länder weitergewährt.

Bei Inkrafttreten der Entgeltordnung zum TV-L am 1. Januar 2012 wurde die Beschäftigte gemäß § 29a Abs. 2 TVÜ-Länder in die Entgeltordnung unter Beibehaltung ihrer bisherigen Entgeltgruppe übergeleitet, ohne dass eine Zuordnung zu einer bestimmten Fallgruppe der Entgeltordnung zum TV-L erfolgte. Die Besitzstandszulage gemäß § 9 TVÜ-Länder wurde weitergewährt.

Seit 1. Januar 2017 erhält die Beschäftigte nach § 4 Nr. 3 des Änd.-TV Nr. 9 zum TV-L zusätzlich die Entgeltgruppenzulage gemäß Abschnitt I Nr. 13 der Anlage F zum TV-L, denn die Beschäftigte wäre bei Anwendung der Entgeltordnung zum TV-L in Abschnitt 20 Unterabschnitt 6 der EG 9 Fg. 1 zugeordnet, in der diese Entgeltgruppenzulage ausgebracht ist.

## **2. Voraussetzungen für die Entgeltgruppenzulage in EG 9 Fg. 1 i. V. m. der Protokollerklärung Nr. 2 in Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4 der Entgeltordnung zum TV-L**

### **2.1 Allgemeines**

Die **Protokollerklärung Nr. 2** ist nach dem Vorbild der im Bereich der VKA geltenden EG S 14 in Teil B Abschnitt XXIV der Entgeltordnung VKA vereinbart worden. Sie gewährt **Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen bzw. Diplompädagoginnen/Diplompädagogen**,

- die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind (1. Alternative) oder
- die Tätigkeiten auszuüben haben, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Erkrankungen erforderlich und die der ersten Alternative gleichwertig sind,

zusätzlich einen Anspruch auf die **Entgeltgruppenzulage** nach Abschnitt I Nr. 12 der Anlage F zum TV-L. Hierbei handelt es sich um eine Heraushebung aus den „schwierigen Tätigkeiten“ der EG 9 Fg. 1, für die bereits die Entgeltgruppenzulage nach Abschnitt I Nr. 5 der Anlage F zum TV-L zusteht.

**Absatz 1** der Protokollerklärung Nr. 2 enthält für Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen die gleichen Voraussetzungen wie das im Bereich der VKA geltende Tätigkeitsmerkmal. In **Absatz 2** wurde der Regelungsgehalt der Protokollerklärung Nr. 13 zu Teil B Abschnitt XXIV der Entgeltordnung VKA vereinbart (siehe 2.5). In **Absatz 3** wurde der Regelungsgehalt der VKA-Protokollerklärung Nr. 14 vereinbart und der Wortlaut der Niederschriftserklärung der TV-Parteien der Entgeltordnung VKA zu der Protokollerklärung Nr. 14 wurde als **Niederschriftserklärung Nr. 7b** zur Entgeltordnung zum TV-L übernommen (siehe 2.3).

Damit kann die **Rechtsprechung** zu der im Bereich der VKA geltenden **EG S 14** - soweit die Mitgliederversammlung der TdL aus diesen Entscheidungen allgemeine Folgerungen zieht - **entsprechend** herangezogen werden.

Die Frage der Einbeziehung von **Heilpädagoginnen/Heilpädagogen** mit abgeschlossener Hochschulbildung in diese Regelung bleibt als strukturelle Frage gemäß der **Nie-**

**Niederschriftserklärung Nr. 7a** zur Entgeltordnung zum TV-L den in der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 verabredeten Verhandlungen zur Entgeltordnung zum TV-L vorbehalten.

## 2.2 Arbeitsvorgänge

Bei der Protokollerklärung Nr. 2 handelt es sich **nicht** um ein „**Funktionsmerkmal**“, bei dem der Anspruch auf die Entgeltgruppenzulage an eine Funktionsbezeichnung geknüpft ist und andere daneben auszuübende Tätigkeiten unerheblich sind. Die Protokollerklärung Nr. 2 enthält keine konkreten Funktionsbezeichnungen (z. B. Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten), sondern **unbestimmte Rechtsbegriffe** (z. B. Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls nach § 8a SGB VIII): Daher sind die auszuübenden Tätigkeiten unter Bildung von Arbeitsvorgängen konkret zu bewerten.

## 2.3 Erste Alternative: Entscheidungen zur Vermeidung der Kindeswohlgefährdung und Einleitung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

**Absatz 1** der Protokollerklärung Nr. 2 erfordert, dass den Beschäftigten mit mindestens der Hälfte ihrer Arbeitszeit nicht nur die **Entscheidungskompetenz** über Maßnahmen zur Vermeidung der Kindeswohlgefährdung nach §§ 8a ff. SGB VIII übertragen ist, mit der in die Grundrechte von Minderjährigen oder Erwachsenen (z. B. im Rahmen des Art. 6 GG) eingegriffen wird, sondern dass die Tätigkeit auch die Einleitung erforderlicher Maßnahmen in **Zusammenarbeit mit den Familien- bzw. Vormundschaftsgerichten** umfasst. Nach dem eindeutigen Tarifwortlaut müssen die Anforderungen „Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls“ sowie „Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht“ **kumulativ** Inhalt der auszuübenden Tätigkeit sein.

Bei **Absatz 3** der Protokollerklärung Nr. 2 handelt es sich um ein tarifliches Tätigkeitsbeispiel, so dass bereits die Wahrnehmung der in **Satz 1** aufgeführten Tätigkeiten nach §§ 27, 36, 42 und 50 SGB VIII, die im Allgemeinen Sozialen Dienst vorgenommen werden, die Anforderungen der ersten Alternative erfüllt. Die Niederschriftserklärung Nr. 7b zur Entgeltordnung zum TV-L stellt klar, dass mit dem Begriff „Allgemeiner Sozialer Dienst“ nur auf die Aufgabenstellung innerhalb einer bestimmten Organisationsform abgestellt wird, die Protokollerklärung Nr. 2 aber auch bei anderen Organisationsbezeichnungen entsprechend gilt. In Absatz 3 **Satz 2** sind Tätigkeiten genannt, die die tariflichen Anforderungen nach dem Willen der TV-Parteien nicht erfüllen. Dies betrifft die Durchführung der Hilfen nach den getroffenen Entscheidungen (z. B. Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege oder Heimerziehung). Tätigkeiten im Zusammenhang mit der konkreten Umsetzung getroffener Entscheidungen - egal ob ambulant oder stationär - werden nach dieser ausdrücklichen Festlegung der TV-Parteien nicht von der Regelung erfasst. Nach Absatz 3 **Satz 3** erfüllen Tätigkeiten in Aufgabengebieten außerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes (z. B. Erziehungsbeistandschaft, Pflegekinderdienst, Adoptionsvermittlung, Jugendgerichtshilfe, Vormundschaft und Pflegschaft) grundsätzlich nicht die tariflichen Anforderungen. Dieser Ausschluss gilt jedoch nach Absatz 3 **Satz 3 zweiter Halbsatz** dann nicht, wenn die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber

aufgrund einer Organisationsentscheidung die Arbeit so organisiert hat, dass zu den Tätigkeiten in diesen Aufgabengebieten auch solche gehören, die die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen.

#### **2.4 Zweite Alternative: Gleichwertige Tätigkeit, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Erkrankungen erforderlich ist**

Alternativ wird die Protokollerklärung Nr. 2 auch von Beschäftigten erfüllt, die mit mindestens der Hälfte ihrer Arbeitszeit Tätigkeiten auszuüben haben,

- die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Erkrankungen erforderlich **und**
- die der ersten Alternative gleichwertig sind.

Die gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsformen des Sozialpsychiatrischen Dienstes im Rahmen eines Unterbringungsverfahrens begründen nach der Rechtsprechung des BAG grundsätzlich eine **erforderliche** institutionelle Heranziehung. Tätigkeiten, die Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter des Sozialpsychiatrischen Dienstes im Rahmen eines Unterbringungsverfahrens zur Gefahrenabwehr in Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsrechte und -pflichten des Sozialpsychiatrischen Dienstes zu erbringen haben, erfüllen grundsätzlich die Voraussetzung der **Gleichwertigkeit**.

#### **2.5 Diplompädagoginnen/Diplompädagogen**

Neben Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen werden nach **Absatz 2** der Protokollerklärung Nr. 2 auch Beschäftigte mit dem Abschluss „**Diplompädagogin**“/„**Diplompädagoge**“ von der Regelung erfasst, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen ausüben und denen Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 1 übertragen sind. Andere „**sonstige Beschäftigte**“ werden von der Protokollerklärung Nr. 2 nicht erfasst.